

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Rheinmünster
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am 14.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 03.05.2021 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung und/oder für die Ausübung eines der nachfolgend angeführten Funktionsämter erhalten die jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine zusätzliche Entschädigung. Diese wird neben den Ansprüchen nach den §§ 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung nach § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz gewährt.

Funktion	Übungsleiter- pauschale jährlich	Aufwands- entschädigung jährlich
Kommandant Gesamtwehr	1.200,00 €	1.200,00 €
Einsatzvorbereitung		1.200,00 €
Vorbeugender Brandschutz		600,00 €
stv. Kommandant	600,00 €	600,00 €
Abt. Kommandant	360,00 €	360,00 €
Stv. Abt. Kommandant	120,00 €	120,00 €
Ausbildungsleiter	600,00 €	
Jugendfeuerwehrwart	180,00 €	180,00 €
stv. Jugendfeuerwehrwart	90,00 €	90,00 €
Jugendgruppenleiter	180,00 €	180,00 €
stv. Jugendgruppenleiter	60,00 €	60,00 €
Kindergruppenleiter	120,00 €	120,00 €
Schriftführer		96,00 €
Kassenverwalter		72,00 €
Öffentlichkeitsarbeit/Administration		360,00 €
Beschaffungswesen/Einkauf		720,00 €
Kleiderwart		600,00 €
Kleiderwart Jugend		120,00 €

(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden nebeneinander zu anderen Entschädigungen gewährt, die von der gleichen Person ausgeübt wird. Bei Entschädigungsbeträgen ab jährlich 600,00 € je Funktion erfolgt die Auszahlung in monatlichen Teilbeträgen und nur für volle Monate, in denen die Funktion ausgeübt wird. Soweit keine monatliche Auszahlung erfolgt, werden die Entschädigungen zum Jahresende ausbezahlt.

(3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ehrenamtlich als Ausbilder tätig sind, erhalten als Entschädigung für die Ausübung dieser Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigung:

Kreisausbilder (Übungsleiter)	15,00 Euro je Unterrichtsstunde
Hilfsausbilder als Kreisausbilder	12,00 Euro je Unterrichtsstunde
Brandschutzerziehung und Feuerlöschhandhabung in gemeindlichen Einrichtungen	13,00 Euro je Unterrichtsstunde

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Sonderaufgaben, die über das übliche Maß des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes hinausgehen, wie beispielsweise die Gerätewartung, Ausführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Mitwirkung an Ausschreibungsverfahren, die Teilnahme an Baubesprechungen sowie die Einweisung und Abholung von Feuerwehrfahrzeugen usw. können vom Kommandanten in Absprache mit der Gemeindeverwaltung angeordnet werden. Für die zeitliche Inanspruchnahme erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine zusätzliche Entschädigung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 FwG. Diese wird als Stundensatz in Höhe von 13,00 Euro je Stunde und für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Rheinmünster, den 15.10.2024

Thomas Lachnicht, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Az.: 131.240